



SITZUNGSVORLAGE

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 19.10.2020

TOP 10 Einführung des § 2b UStG; Verlängerung der Übergangsfrist

Sachverhalt

Der Gesetzgeber hat mit Einführung des § 2b UStG die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand vollständig neu ausgestaltet, um sie den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gemeinschaftsrechts anzugleichen.

Nach derzeit geltendem Recht sind Kommunen nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig.

Der neue § 2b UStG regelt nun, dass Kommunen auch dann unternehmerisch tätig sind, sobald sie Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage oder im Wettbewerb mit privaten Dritten erbringen. Durch diese Regelung werden Kommunen zukünftig häufiger in den Anwendungsbereich der Umsatzsteuer geraten. Die Neuregelung hat also zur Folge, dass zahlreiche und wesentliche Besteuerungsprivilegien der öffentlichen Hand aufgehoben werden sollen.

Kommunen sind nur dann nicht als Unternehmer anzusehen, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die der Kommune im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt obliegt und die Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Für die Einführung der Neuregelung zum 1. Januar 2017 hatte der Gesetzgeber zunächst den Kommunen eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 eingeräumt. Diese Übergangsfrist hat die Gemeinde Gutenzell-Hürbel laut Beschluss des Gemeinderates in Anspruch genommen.

Der Bundesrat stimmte nun am 5. Juni 2020 dem „Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise“ zu. Dadurch wurde der ursprünglich spätestens ab 1. Januar 2021 anzuwendende § 2b UStG wahlweise verschoben. Für alle juristische Personen des öffentlichen Rechts, die einen Optionsantrag nach § 27 Abs. 22 UStG gestellt hatten, erweitert sich der Verlängerungszeitraum gem. § 27 Abs. 22a UStG bis einschließlich 31. Dezember 2022. Somit ist die Anwendung des § 2b UStG erstmals ab 1. Januar 2023 verpflichtend.

Die Abgabe einer erneuten Optionserklärung an das Finanzamt ist nicht notwendig um von der Verlängerung Gebrauch zu machen.

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen, von der Möglichkeit der Verlängerung Gebrauch zu machen und § 2b UStG erstmals ab Januar 2023 anzuwenden. Es wird kein Widerruf gegenüber dem Finanzamt gemeldet.